

**Begründung zur Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch“
in den Gemeinden Gevensleben, Beierstedt, Jerxheim
und Söllingen der Samtgemeinde Heeseberg,
Landkreis Helmstedt vom __.06.2020**

Das Grabensystem Großes Bruch ist nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL) Bestandteil des Natura 2000-Netzwerkes. § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) schreibt vor, dass diese Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären sind.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Großes Bruch“ umfasst ein Teilbereich des FFH-Gebiets 386 „Grabensystem Großes Bruch“ (DE 3930-331) und dient der Sicherung des Teilbereiches des FFH-Gebiets, welches im Landkreis Helmstedt gelegen ist. Das FFH-Gebiet erstreckt sich insgesamt bis in den Landkreis Wolfenbüttel. Der im Landkreis Wolfenbüttel gelegene Teilbereich ist bereits durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSGVO) „Großes Bruch östlich von Mattierzoll“ des Landkreises Wolfenbüttel gesichert (Amtsbl. f.d. Landkreis Wolfenbüttel, Nr. 39 vom 08.11.2018, S. 5-15).

Das FFH-Gebiet 386 „Grabensystem Großes Bruch“ wurde aufgrund des Vorkommens der beiden Fischarten Schlampeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Bitterling (*Rhodeus amarus*) ausgewählt. Um die Lebensräume dieser Arten zu schützen, erfolgt unter Beachtung der ökologischen Erfordernisse und der europäischen Vorgaben die Ausweisung als LSG.

Die Inhalte dieses Verordnungsentwurfes orientieren sich an diversen Landesvorgaben, soweit diese für das LSG „Großes Bruch“ von maßgeblicher Bedeutung sind. Außerdem wurden die Inhalte mit den Verordnungsinhalten der LSGVO „Großes Bruch östlich Mattierzoll“ des Landkreises Wolfenbüttel abgestimmt.

**Zu § 1
Landschaftsschutzgebiet**

Die in den folgenden Paragraphen aufgeführten Inhalte beziehen sich auf das in der beiliegenden Karte dargestellte 1242 Hektar große Gebiet. Die Kartengrundlage ist die Amtliche Karte (**Anlage B**) im Maßstab 1:5.000 (AK5). Die AK5 informiert im Wesentlichen über die Flurstücksstruktur und aggregierte Nutzungsarten in Form von Flächenrastern. Die Regelungsinhalte der Verordnung beziehen sich z. T. auf unterschiedliche Nutzungsstrukturen, wie bspw. Grünland oder Ackerland, sowie auf das FFH-Gebiet.

Der Teilbereich des FFH-Gebiets im Landkreis Helmstedt umfasst ca. 70 Hektar und ist somit kleiner als das LSG. Das FFH-Gebiet besteht aus Gräben mit qualitativ und quantitativ unterschiedlich gut ausgeprägten Randbereichen. Um nachteilige Einwirkungen auf das FFH-Gebiet von außen fernzuhalten, wurden über die eigentliche FFH-Gebietsfläche hinaus weitere Flächen als Puffer in das LSG einbezogen. Zusätzlich werden durch die Einbeziehung dieser Flächen mit den dort verlaufenden Gräben Auswirkungen auf das gesamte zusammenhängende Grabensystem als Lebensraum und Rückzugsgebiet für die beiden wertbestimmenden Fischarten vermindert werden. Durch die Ausweisung

eines LSG können Beeinträchtigungen von außen über den Einbezug von Pufferflächen reduziert werden.

**Zu § 2
Gebietscharakter**

Der Beschreibung des Charakters kommt in einem LSG besondere Bedeutung zu, da nach § 26 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebiets verändern. Dabei ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft gemäß § 5 Abs. 1 BNatSchG für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit der Erteilung einer Erlaubnis nach § 5 der LSGVO hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer solchen, wenn u. a. der Gebietscharakter nicht verändert wird.

**Zu § 3
Schutzzweck**

- (1) Der allgemeine Schutzzweck für das LSG gibt den Gesetzestext des § 26 Abs. 1 BNatSchG wieder. Der Begriff Naturhaushalt ist in § 7 Abs. 1 Nr. 2 legal definiert. Zu ihm gehören die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Nach § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG gehört es zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts u. a. dazu, wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten. *„Die Kategorie des Landschaftsschutzgebiets kann in bestimmten Fällen sogar beim Aufbau des Netzes Natura 2000 (insbesondere bei großflächigen Vogelschutzgebieten) eingesetzt werden, wenn der Schutz der Biotope und Arten von gemeinschaftlichem Interesse vorrangig von einer pfleglichen Bewirtschaftung oder dem Erhalt einer bestimmten Landschaftsstruktur abhängt“* [SCHLACKE 2017, GK-BNatSchG, 2. Aufl., § 26 Rdnr. 12].
- (2) Der besondere Schutzzweck ist neben dem Gebietscharakter im LSG von gleichrangiger Bedeutung. Insofern sind nach § 26 Abs. 2 in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Unter den folgenden Nummern 1 bis 4 wird der besondere Schutzzweck konkretisiert. *„Die Schutzzerklärung muss den Schutzzweck des Gebiets hinreichend deutlich nennen, da sich aus diesem die Schutzwürdigkeit überprüfen und die Rechtfertigung der Gebote und Verbote und die Erforderlichkeit von Pflegemaßnahmen ableiten lassen“* [SCHUMACHER/FISCHER-HÜFTLE 2010, BNatSchG-Kommentar, § 26, Rdnr.: 8 unter Bezugnahme auf BVerwG-Beschl. v. 29.1.2007 – 7B 68/06].
- (3) Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet können im LSG nur als Teil des besonderen Schutzzweckes formuliert werden, da im LSG nach § 26 (2) BNatSchG nur Handlungen verboten werden dürfen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem

besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Zu § 4 Verbote

- (1) Bei den folgenden, aufgeführten Verboten ist davon auszugehen, dass durch die benannten Maßnahmen entweder der Charakter des LSG verändert werden würde, oder diese Maßnahmen dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen würden.
- (2) Die genannten Verbote sind z. T. nach Maßgabe der Musterverordnung des Landes entnommen oder anderen Landesvorgaben (Vollzugshinweise, Arbeitshilfe des NLT). Zusätzlich sind sie mit der LSGVO „Großes Bruch östlich Mattierzoll“ des Landkreises Wolfenbüttel abgeglichen. Teilweise sind die Verbote an den notwendigen Bedarf angepasst worden.

Zu den Nummern 1 bis 8:

Diese verbotenen Handlungen dienen generell der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter, z. B. durch Lärm oder durch Niedertreten sensibler Pflanzen oder durch mögliche Immissionen, z. B. durch Kraftfahrzeuge.

Nummer 5 begründet sich insbesondere auf § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der LSGVO in Analogie zu § 26 BNatSchG (vgl. auch Schuhmacher/Fischer-Hüftle (2011), BNatSchG Kommentar § 26 Rdnr. 28).

Zu Nummer 9:

Das Einbringen von Pflanzen und Tieren kann grundsätzlich das Ökosystem beeinträchtigen und damit den Schutzzweck gefährden. Dies trifft umso mehr auf das Einbringen von gebietsfremden und invasiven Arten zu. Regelungen dazu trifft § 40 BNatSchG, der das Ausbringen von gebietsfremden Arten untersagt. § 40a verpflichtet darüber hinaus dazu, die Einbringung oder Ausbreitung von invasiven Arten zu verhindern oder zu minimieren.

Zu Nummer 10:

Das Umbruchverbot umfasst Dauergrünland und Ödlandflächen. Dem Umbruchverbot unterliegt damit jegliches Grünland, unabhängig von seiner Nutzung, das mindestens seit fünf Jahre Grünland ist.

Dauergrünland und Ödlandflächen haben nur einen geringen Flächenanteil in unserer Kulturlandschaft. Diese haben jedoch eine herausragende Bedeutung für eine Vielfalt von Arten, die auf die besonderen Bedingungen in diesen Lebensräumen angewiesen sind. Zusätzlich werden im Grünland und Ödland bedeutend weniger Dünger und Pflanzenschutzmittel eingesetzt, als auf Äckern. Diese Stoffe werden aus den Flächen in die anliegenden Gewässer ausgetragen. Der Schutzzweck ist daher eher zu erreichen, wenn der Grünlandanteil möglichst hoch ist. Aus den gleichen Gründen, nämlich um Einträge aus den anliegenden landwirtschaftlichen Flächen zu vermindern, sind im FFH-Gebiet an den Gewässern unterschiedlich breite Randstreifen zugeordnet, wie aus der maßgeblichen Karte hervorgeht.

Zu Nummer 11:

Hecken, Baumreihen und Gebüsche sind wertvolle Landschaftselemente. Sie bieten zahlreichen

Vogelarten Nistmöglichkeiten, weiteren Tierarten Deckung und Schutz vor der Witterung und dienen auch als Nahrungsquelle. Speziell der im Schutzgebiet vorkommende Rotmilan ist auf ein vielfältiges Nutzungsmosaik aus Wiesen, Äckern, Brachen, Hecken und Saumbiotopen angewiesen.

Zu Nummer 12:

Die Vorschrift sichert die Fortpflanzungsstätten sämtlicher Vogelarten, die Horste anlegen sowie für die Arten, die Höhlen anlegen bzw. solche als „Nachmieter“ nutzen.

Zu den Nummern 13 bis 16:

Diese Regelungen dienen dem Erhalt des Lebensraumes für den Schlammpeitzger und den Bitterling im gesamten LSG. Beide Arten sind ursprünglich Auenbewohner. In einer natürlichen Aue befinden sich nebeneinander aquatische Lebensräume hoher Vielfalt und in nahezu jedem Sukzessionsstadium, d. h. von frisch entstandenen bis zu alten, fast verlandeten Gewässern. Da intakte Auen mit einer ausgesprochenen Dynamik in unseren Kulturlandschaften kaum mehr existieren, sind diese Arten auf Ersatzlebensräume ausgewichen und auch angewiesen. Ersatzlebensräume (sog. „Sekundärhabitats“) für Schlammpeitzger und Bitterling sind zusammenhängende Grabensysteme wie das im Großen Bruch. Daher werden auch Regelungen für Gräben außerhalb des eigentlichen FFH-Gebiets getroffen. Ein wesentlicher Faktor in diesem zusammenhängenden Lebensraum ist die Unterhaltung der Gewässer. Ohne Unterhaltung würden die Gräben die notwendigen Eigenschaften für beide Arten verlieren, die Unterhaltung bildet gleichsam die fehlende Dynamik in der Aue nach. Sie darf allerdings weder zu oft erfolgen, noch zu den Zeiten, in denen die Arten stabile Verhältnisse für Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase benötigen.

Zu den Nummer 17 und 18:

Wegeseitenränder und Gewässerböschungen sind kleinflächige Bereiche, die Tieren und Pflanzen nährstoffärmerer Biotope Rückzugsräume bieten. Speziell für Wildbienen und Hummeln gehen wichtige Nahrungs- und Nistgrundlagen verloren, wenn die Mahd zu oft durchgeführt wird. Die Einschränkung der Mahd im gesamten LSG während der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juli auf nur eine Wege- bzw. Gewässerseite bewahrt diesen wichtigen Lebensraum, insbesondere während der Brut- und Setzzeit.

Zu Nummer 19:

Der Eintrag von Immissionen kann sich negativ auf den Erhaltungszustand der Anhang II-Arten sowie weiterer im und am Gewässer vorkommenden schützenswerten Arten auswirken. Zugleich erhöht sich die Notwendigkeit von Unterhaltungsmaßnahmen. Die Ausweisung von Gewässerrandstreifen dient daher dem Schutz dieser Arten.

Grundsätzlich wird die Festlegung zur Beachtung von beidseitigen Gewässerrandstreifen getroffen. Insbesondere beim Großen Graben und beim Jerxheim-Söllinger Landgraben trifft die Regelung jedoch nur auf die im niedersächsischen Bereich gelegenen Ufer zu. Der Jerxheimer-Söllinger Graben sowie Teile der Soltau stellen Außengrenzen des LSG

dar. Eine Ausweisung des Gewässerrandstreifens über diese Grenzen hinaus kann in dieser VO nicht festgelegt werden.

- (3) Das hier genannte Verbot dient dem Schutz der Anhang II-Fischarten Bitterling und Schlammpeitzger im FFH-Gebiet. Denn es ist insbesondere auch in Bezug auf das FFH-Gebiet sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG).
- (4) Diese Vorschrift entspricht § 3 Abs. 4 der Musterverordnung und wird auf § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG beschränkt.

Zu § 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Bei den unter 1 bis 9 aufgeführten Maßnahmen muss jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob diese geeignet sind, den Gebietscharakter zu verändern, oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Im Weiteren sind im Einzelfall die Maßnahmen, auch im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete, zunächst im Rahmen einer überschlüssigen Prognose zu überprüfen.

Zu Nummer 1:

Der Erlaubnisvorbehalt dient der kontrollierten Beseitigung und dem Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten.

Zu Nummer 2:

Um eine Beeinträchtigung von gefährdeten Pflanzenarten oder störungsempfindlichen Tierarten zu vermeiden, werden wissenschaftliche Forschung und Lehre unter Erlaubnisvorbehalt gestellt.

Zu Nummer 3:

Dieser Erlaubnisvorbehalt soll verhindern, dass Hinweisschilder und Werbeeinrichtungen aufgestellt werden, die nicht dem Schutzzweck dienlich oder nicht landschaftsangepasst gestaltet sind.

Zu Nummer 4:

Die Anlage von Wegen und die Verlegung von Versorgungsleitungen können neben dem Verlust von Lebensraum zu einer Verdichtung oder anderweitiger Veränderung des Bodens führen.

Zu Nummer 5:

Um eine Beeinträchtigung von gefährdeten Pflanzenarten oder störungsempfindlichen Tierarten zu vermeiden, werden die genannten Untersuchungen unter Erlaubnisvorbehalt gestellt.

Zu Nummer 6:

Um eine Beeinträchtigung von gefährdeten Pflanzenarten oder störungsempfindlichen Tierarten zu vermeiden, wird die Durchführung von archäologischen Grabungen unter Erlaubnisvorbehalt gestellt.

Zu Nummer 7 bis 9:

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen sowie Unterhaltungsmaßnahmen können in Abhängigkeit von ihrer Ausprägung, ihrer Intensität und dem

Zeitpunkt ihrer Durchführung zu Beeinträchtigungen des besonderen Schutzzweckes führen. So können z. B. Grundwasserabsenkungen, Sohlräumung oder die Mahd der Wasserpflanzen zu Veränderungen des gesamten Lebensraumes „Gräben“ führen und so den Erhaltungszustand der wertbestimmenden Arten Schlammpeitzger und Bitterling verschlechtern.

- (2) Hier werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis benannt.
- (3) Der Passus hat deklaratorischen Charakter.
- (4) Im Falle einer Erlaubnis kann diese mit weiteren Regelungen versehen werden, um die negativen Auswirkungen auf den Schutzgebietscharakter oder den besonderen Schutzzweck zu minimieren.

Zu § 6 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen sind nicht verboten und bedürfen weder einer Erlaubnis, noch einer Anzeige. Dies gilt allerdings nur, soweit die dort genannten Rahmenbedingungen eingehalten werden.
- (2) Die hier unter 1 bis 10 genannten Maßnahmen oder Tätigkeiten berücksichtigen bestehende Rechte. Sie sind teilweise der Musterverordnung entnommen. Die in einem unter § 9 genannten Bewirtschaftungsplan, auch als Managementplan oder Erhaltungs- und Entwicklungsplan bezeichnet, mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen unterliegen keinen Verboten, bedürfen keiner Erlaubnis und müssen auch nicht mehr angezeigt werden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 und der Erhaltungsziele gemäß § 3 Abs. 3 dieser Verordnung sowie unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 13 - 20 und des § 5 Abs. 1 Nr. 7 - 10 dieser Verordnung, sowie nach Beachtung der Vorgaben der Nr. 1 bis 5. Die zeitlichen Vorgaben begründen sich durch die Biologie der FFH-Anhang II-Arten.
- (4) Freigestellt wird die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung, die den Kriterien der guten fachlichen Praxis und die Vorgaben unter Nr. 1 bis 7 beachtet.
- (5) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist freigestellt.

Zu § 7 Befreiungen

Absatz 1 übernimmt die gesetzliche Vorschrift des § 67 BNatSchG und sieht eine mögliche Befreiung von den

Vorschriften dieser LSGVO unter den dort genannten Voraussetzungen vor.

Absatz 2 hebt auf die sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten ab. Unter den Voraussetzungen der in § 34 der Absätze 3 bis 6 BNatSchG können Pläne und Projekte zugelassen werden.

Zu § 8 Anordnungsbefugnis

§ 3 Absatz 2 BNatSchG hebt auf die Überwachung und die Einhaltung von Naturschutzvorschriften ab, sowie auf die rechtliche Befugnis der Naturschutzbehörden, Maßnahmen anordnen zu können, bspw., wenn gegen Vorschriften dieser LSGVO verstoßen worden ist.

Zu § 9 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Absatz 1, Nr. 1 und 2 heben auf die in § 65 BNatSchG geregelten Duldungspflichten ab.

Die Absätze 2 und 3 haben deklaratorischen Charakter. Alle drei Absätze entsprechen § 7 der Musterverordnung.

Zu § 10 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Absätze 1 bis 3 entsprechen dem § 8 der Musterverordnung.

Zu § 11 Ordnungswidrigkeiten

Absätze 1 bis 3 nehmen Bezug auf die Bußgeldvorschriften des § 69 BNatSchG, die bei Verstößen gegen die LSGVO ihre Anwendung finden.

Zu § 12 Inkrafttreten

Nach Beratung der politischen Gremien des Landkreises und Beschluss der LSGVO durch den Kreistag, wird diese nach Ausfertigung durch den Landrat im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt veröffentlicht und gilt ab dem Tage darauf.